

Satzung

Laienspielgruppe der Waldensergemeinde Rohrbach

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Laienspielgruppe der Waldensergemeinde Rohrbach“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rohrbach

§ 2 Zweck des Vereins

Pflege und Erhaltung des heimatlichen Brauchtums und Laienspiel.

§ 3 Vereinstätigkeit – Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Aufführung von historischen bzw. gegenwartsbezogenen Theaterstücken sowie die Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
natürliche Personen, eingetragene Vereine, nichteingetragene Vereine, Firmen sowie alle anderen juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, sofern sie aktiv die Vereinstätigkeit unterstützen oder im Sinne des Vereinszwecks tätig sind.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist jederzeit und fristlos zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder zu Protokoll zu erklären.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussbefassung wirksam.

(7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 1 Jahr lang keine Veranstaltungen besucht hat und auch sonst nicht im Sinne des Vereinszweckes aktiv ist.
- (3) Die Streichung kann erst erfolgen, wenn das Mitglied innerhalb von 8 Wochen nach einer entsprechenden schriftlichen Vorankündigung nicht reagiert hat.
- (4) Die Vorankündigung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten pro Person und Jahr. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand (Gesetzlicher Vorstand)

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Vorstandmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. In diesen Fällen findet eine Nachwahl statt.

§ 12 Erweiterte Vorstandschaft (Gesamtvorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- (2) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat konkret festgelegte Arbeiten zu versehen.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Geschäftsführer erledigt die allgemeinen Verwaltungsarbeiten. Er ist verantwortlich für Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten Monaten des Geschäftsjahres
- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Beschlußfähigkeit

(1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 DGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlußfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01 September und endet am 31. August.

§ 19 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein trägt der Gemeinnützigkeit Rechnung durch folgende Aktivitäten:

1. Pflege des Laienspiels und durch Durchführung von Theaterveranstaltungen.
2. Pflege und Erhaltung heimatlichen Brauchtums.
3. Einbeziehung der sich aus der Waldensertradition in Rohrbach ergehenden Gegenbenheiten.
4. Anleitung der Jugend zum Theaterspiel.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(4) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ober-Ramstadt mit der Maßgabe, es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§20 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).